

Satzung des Vereins

Deutscher Verkehrsgerichtstag - Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft - e. V.

ab 28.01.2015

Name und Sitz

§ 1

1. Der Verein trägt den Namen
„Deutscher Verkehrsgerichtstag
- Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft - e. V.“
Er steht in der Tradition des 1960/1961 gegründeten Verkehrswissenschaftlichen Seminars und der aus ihm hervorgegangenen Deutschen Akademie für Verkehrswissenschaft.
2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

Zweck und Aufgaben

§ 2

1. Der Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
2. Der Verein richtet den Deutschen Verkehrsgerichtstag aus.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Seminare, Lehrgänge und Kolloquien sowie sonstige Veranstaltungen
 - a) zur Vorbereitung und Vertiefung der Beratungen der Deutschen Verkehrsgerichtstage,
 - b) zur Koordinierung von Lehre und Forschung auf allen Gebieten des Verkehrs,
 - c) zur Aus- und Fortbildung von Personen, zu deren Berufsbild die Beschäftigung mit Fragen des Verkehrsrechts gehört,
 - d) zur Förderung des Austausches wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen im Bereich des Verkehrs zu Lande, zu Wasser und in der Luft.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Hierzu gilt:
 - a) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

d) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Es besteht jedoch Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins getätigten Auslagen. Zu diesem Zweck können die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten.

Darüber hinaus können die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes eine pauschale Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit i.S. des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

Hierüber und über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Mitgliedschaft

§ 3

1. Mitglieder können alle volljährigen, an der Verkehrswissenschaft und der Verkehrspraxis interessierten Personen sein (ordentliche Mitglieder).
2. Juristische Personen sowie Behörden und Verbände können korporative Mitglieder werden.
3. Persönlichkeiten, die sich um das Verkehrswesen oder die Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme eines Mitgliedes bedarf keiner Begründung.
2. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch Austritt, Ausschluss oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, bei korporativen Mitgliedern durch Streichung aus der Mitgliederliste, durch den Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei deren Auflösung.
 - a) Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief mit sechswöchiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
 - b) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei groben Verstößen eines Mitgliedes gegen die Zwecke des Vereins oder wenn er im Interesse des Vereins erforderlich erscheint.
 - e) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung seine fälligen Beiträge oder fällige Teilnehmergebühren nicht entrichtet hat. Die Streichung wird wirksam mit dem Ende des Geschäftsjahres.
3. Gegen den Ausschluss und gegen die Streichung aus der Mitgliederliste steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb Monatsfrist beim Vorstand Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Organe

§ 5

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Mitgliederversammlung

§ 6

Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand, genehmigt den Kassen- und Geschäftsbericht, bestimmt über die Erhebung von Aufnahmegebühren und deren Höhe, verabschiedet den Haushaltsplan, setzt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit fest und wählt die Rechnungsprüfer.

§ 7

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen
 - a) auf Beschluss des Vorstandes oder
 - b) auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder.
2. In der Mitgliederversammlung führt der Präsident den Vorsitz. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung eines Antrages. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich für Beschlüsse über
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Zulassung von Anträgen außerhalb der mitgeteilten Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge),
 - c) die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes.
4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Präsidenten und dem Geschäftsführer oder einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
5. Anträge auf Satzungsänderung werden vom Vorstand mit dessen Stellungnahme der Mitgliederversammlung vorgelegt. Anträge auf Satzungsänderung sind als Dringlichkeitsanträge unzulässig.
6. Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein; sie brauchen, wenn sie bei Einberufung der Mitgliederversammlung

noch nicht vorgelegen haben, den Mitgliedern vor Beginn der Mitgliederversammlung nicht mehr mitgeteilt zu werden.

Vorstand

§ 8

1. Die Gesamtleitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und vier bis sechs weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und die laufenden Angelegenheiten des Vereins zuständig. Der Vorstand stellt ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer zur Seite. Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins in eigener Verantwortung. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Der Vorstand kann ihm auch über den Kreis der laufenden Verwaltungsgeschäfte hinaus für einzelne Aufgaben oder Aufgabenbereiche Vollmacht erteilen, den Verein zu vertreten.
3. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) einem weiteren Vorstandsmitglied ohne Geschäftsbereich.
4. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam. Ist der Präsident oder der Vizepräsident verhindert, ist der Schatzmeister, bei dessen Verhinderung das Vorstandsmitglied ohne Geschäftsbereich an deren Stelle zur Mitwirkung berufen.
5. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre, gerechnet von ordentlicher zu ordentlicher Mitgliederversammlung, jedoch längstens bis zur Wahl von Nachfolgern. Mit Ablauf von zwei Jahren scheidern die Mitglieder im Wechsel aus, und zwar erstmals der Präsident und der Schatzmeister sowie die mit ungeraden Ziffern geführten Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Erfolgt die Wahl des Vorstandes auf einer Mitgliederversammlung unmittelbar vor Beginn des Verkehrsgerichtstages, endet die Amtszeit der ausscheidenden Mitglieder, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, mit dem Ende des Verkehrsgerichtstages.
7. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sollen Fachbereiche der Verkehrswissenschaft und/oder juristische Personen, Behörden und Verbände repräsentieren, die dem Verein bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben besonders verbunden sind.
8. Der Vorstand kann anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Vorstandsmitgliedes ein neues Mitglied bestellen, wenn eine Nachbesetzung vor der nächsten

Mitgliederversammlung im Interesse des Vereins liegt. Die Bestellung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

§ 9

1. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf. Er ist für die Durchführung des Deutschen Verkehrsgerichtstages und die Wahrnehmung der weiteren Aufgaben des Vereins verantwortlich. Er trifft die Entscheidung, falls streitig ist, ob eine Angelegenheit zu den vom geschäftsführenden Vorstand wahrzunehmenden laufenden Geschäften gehört.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung eines Antrages.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident oder der Vizepräsident und vier weitere Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig.
4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
5. Der Vorstand bestellt die Mitglieder des Vorbereitungsausschusses, der für die Ausrichtung des Deutschen Verkehrsgerichtstages Vorschläge unterbreitet. Der Vorstand kann weitere Ausschüsse bestellen, wenn dies im Interesse der Aufgaben des Vereins zweckmäßig ist. Mitglieder eines Ausschusses sollen Mitglieder des Vereins sein.

Kongresspräsident

§ 10

Der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, ist zugleich der Kongresspräsident des Deutschen Verkehrsgerichtstages. Der Vorstand kann im Einzelfall die Funktion des Kongresspräsidenten des Deutschen Verkehrsgerichtstages einschließlich des Vorsitzes im Vorbereitungsausschuss einer anderen Persönlichkeit übertragen, wenn der Präsident und der Vizepräsident dies gemeinsam beantragen.

§ 11

1. Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse des Vereins entstandenen Auslagen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer zur Prüfung des Finanzgebarens des Vereins. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
3. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre, gerechnet von ordentlicher zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Abs. 1 gilt für die Rechnungsprüfer entsprechend.

Mittelverwendung

§ 12

1. Einnahmen und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
2. Dem Vermögen des Vereins wachsen diejenigen Beiträge, Rechte und Gegenstände zu, die ihm mit dem ausdrücklichen Wunsch zugewendet werden, dass sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecken und Aufgaben dienen sollen. Das gesamte Vermögen des Vereins ist zweckgebunden im Sinne der einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Juli bis 30. Juni.

Auflösung

§ 13

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Auflösungsbeschluss muss – abweichend von § 7 Abs. 3 – von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
2. Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie darf nicht vor zwei Wochen, muss jedoch spätestens sechs Wochen nach der ersten Versammlung stattfinden. Dazu ist erneut einzuladen. Diese weitere Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt für den Fall der Auflösung des Vereins zwei Liquidatoren.
Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung der Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Verkehrsrechts.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung des Vereins oder bei sonstiger Aufhebung keinerlei Anteile am Vermögen des Vereins und keine Entschädigung oder sonstige Zahlungen, auch nicht in Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge oder in Höhe irgendwelcher Anteile am Wert von Sacheinlagen, zurückerhalten.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Hamburg.